

Beratung • Begleitung • Vertretung



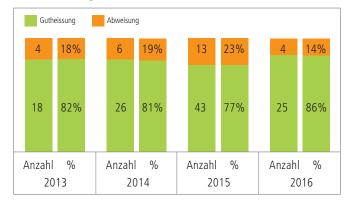
Halbjahresbericht 2016

Als die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS im Januar 2013 ihre Arbeit aufnahm, waren die Initiantinnen und Initianten genauso wie heute zu 100% von deren Notwendigkeit überzeugt. Gleichzeitig waren sie der Ansicht, dass es in den jeweiligen Fällen zwar um für Sozialhilfebeziehende relativ hohe Geldbeträge gehen würde, es sich in absoluten Zahlen jedoch eher um kleinere Summen handeln würde. Diese Annahme musste in den letzten Monaten zumindest ein wenig revidiert werden: In mehreren Fällen musste das zuständige Sozialamt nach Intervention der UFS den betroffenen Personen eine Summe zwischen CHF 19'000 und CHF 150'000 zurückerstatten oder von einer entsprechenden Rückerstattungsforderung absehen, weil keine Rechtsgrundlage bestand. Handelt es sich bei dieser Häufung um Zufall? Oder sind die Missstände innerhalb gewisser Sozialämter tatsächlich erheblich grösser, als von der UFS bisher angenommen wurde? Fakt ist auf jeden Fall, dass es an unabhängigen Stellen fehlt, die die Qualität der Arbeitsweise von Sozialämtern überprüfen – ein weiteres Argument für die Notwendigkeit der UFS.

Der Beratungsalltag in Zahlen

Im ersten Halbjahr 2016 hat die UFS 593 Fälle bearbeitet. Hinter diesen «Fällen» stehen 877 Menschen, wovon 228 Kinder waren.

Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren



Eine Unterscheidung nach dem Leistungsangebot der UFS ergab folgende Verteilung: Der Anteil Beratungen an den 593 Fällen lag bei 89%. 6% waren Begleitungen respektive Ver-

mittlungen und in 5% der Fälle musste die UFS zusammen mit ihren Klienten den Rechtsweg beschreiten. Die Zahlen zeigen es: Die UFS versucht primär mittels Beratung und Vermittlung Lösungen für ihre Klienten zu erwirken und greift erst zum Rechtsmittel, wenn keine andere Option mehr besteht. Greift die UFS jedoch zum Rechtsmittel, ist sie sehr erfolgreich: In den letzten dreieinhalb Jahren war die UFS an 139 abgeschlossenen Gerichtsverfahren beteiligt. Davon hat sie 112 gewonnen, was einer Erfolgsquote von 81% entspricht.

Nicht nur für Sozialhilfebeziehende stattliche Beträge – aus der Praxis der UFS.

Herr A. und Frau B. leben im Konkubinat und bezogen während ca. 3 Jahren Sozialhilfe. Nachdem der Antrag von A. auf eine Rente der Invalidenversicherung bejaht wurde, konnte er von der Sozialhilfe abgelöst werden. Zudem wurden ihm nachträglich für die vergangenen Jahre Leistungen von der IV, EL und Krankenkasse in der Höhe von ungefähr CHF 120'000 zugesprochen. Der Betrag wurde direkt dem Sozialamt überwiesen, welches damit nicht nur die Sozialhilfeleistungen von A., sondern auch jene der Konkubinatspartnerin refinanzierte. Unter dem Strich blieb nach dieser Berechnung ein Saldo von CHF 1056 zugunsten von A. Nach Intervention der UFS zeigte sich das Sozialamt einsichtig: Es korrigierte seinen Fehler und anerkannte die Tatsache, dass es keine gesetzliche Grundlage gibt, welche Konkubinatspartner gegenseitig verpflichtet, Sozialhilfeleistungen des Partners zurückzuerstatten. Anstelle von ursprünglich CHF 1056 erhielt A. vom Sozialamt schlussendlich CHF 52'000 ausbezahlt.

Während Jahren musste Familie M. von der Sozialhilfe leben, obwohl sie Anspruch auf IV und Ergänzungsleistungen (EL) hatte. Auslöser waren ambulante Kindesschutzmassnahmen, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet wurden. Da die Kosten für externe Betreuungsleistungen die finanziellen Möglichkeiten der Eltern überstiegen, kommt seither die Sozialhilfe dafür auf. Im Gegenzug wurden die Leistungen der IV und EL direkt und vollumfänglich dem Sozialamt überwiesen. In der Folge konn-

te die Familie während mehreren Jahren ihren Lebensunterhalt nicht mit Beiträgen der IV und EL bestreiten, sondern musste mit den erheblich tieferen Leistungen der Sozialhilfe auskommen. Mit dieser Praxis des Sozialamtes war die UFS nicht einverstanden und reichte einen Rekurs ein. In ihrer Rechtsschrift verwies die UFS auf die SKOS-Richtlinien, die zwar keine Ausführungen zur Kostenbeteiligung der Eltern bei ambulanten Kindesschutzmassnahmen enthalten, dafür aber die Vorgehensweise bei stationären Massnahmen darlegt. Die SKOS hält unmissverständlich fest, dass stationäre Kindesschutzmassnahmen nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern führen dürfen, weil sich solche Eingriffe sehr belastend auf die Familiensituation auswirken würden. Deshalb sei bei der Berechnung der Elternbeiträge den familiären Verhältnissen gebührend Beachtung zu schenken, und es dürfe maximal die Hälfte aus der Differenz zwischen Sozialhilfe und Einkommen als Elternbeitrag eingesetzt werden. Diese Bestimmung übertrug die UFS auf den Fall der Familie M. und machte geltend, es sei nicht nachvollziehbar, warum der Elternbeitrag bei ambulanten KESB-Massnahmen de facto höher ausfällt als bei stationären Massnahmen. Entsprechend verlangte die UFS eine Reduktion der Kostenbeteiligung für Familie M. auf die Hälfte des Überschusses, der sich aus der Differenz zwischen ihren Einnahmen aus IV, EL und den Leistungen der Sozialhilfe ergibt. Die Rekursinstanz ist der Argumentation der UFS gefolgt. Familie M. verfügt nun über rund CHF 800 mehr pro Monat, und das Sozialamt musste ihr zudem noch ca. CHF 19'000 für zu viel erhobene Elternbeiträge zurückerstatten.

Schulungen

Im Rahmen von halbtägigen Schulungen vermittelt die UFS ihr spezialisiertes Fachwissen an Beratungsstellen und Fachpersonen, die Anliegen von Armutsbetroffenen im Blickfeld haben. Dieses Jahr haben bis jetzt «Arche Kind und Familie» sowie «Clienia Schlössli» das Angebot genutzt. Zudem hat Vetrauensanwalt Pierre Heusser an der Tagung «Menschenrechte und Soziale Arbeit» von Avenir Social und am Kadernachmittag des Sozialamtes der Stadt Basel je ein Referat zum Sozialhilferecht gehalten.

Hilfsmittel auf der UFS-Webseite

Mit der Bereitstellung von Hilfsmitteln soll auf der UFS-Webseite die Verfügbarkeit von wichtigen sozialhilferechtlichen Informationen für Armutsbetroffene verbessert und das Beratungstelefon entlastet werden. Im ersten Halbjahr 2016 wurde eine umfassende Darstellung über die wichtigsten Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe erarbeitet. Die Informationen sind unter www.sozialhilfeberatung.ch abrufbar.

Finanzierung

Die UFS wird seit ihrer Gründung ausschliesslich mit privaten

Geldern finanziert. Dank grosszügigen Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliederbeiträgen u.a. von der Arcas Foundation, der Avina Stiftung, Caritas Schweiz, der Göhner Stiftung, der Stiftung Humanitas, der Stiftung SOS Beobachter und von Privatpersonen ist der Betrieb der UFS bis Ende 2016 gewährleistet.

Ausblick

Die UFS will ab 2017 regelmässig Studierenden der ZHAW Soziale Arbeit die Möglichkeit geben, sich intensiv mit der komplexen Materie des Sozialhilferechts auseinanderzusetzen. Der UFS ist dies auch deshalb ein wichtiges Anliegen, weil sie der festen Überzeugung ist, dass diesem Thema im Rahmen des Studiums Soziale Arbeit nicht die notwendige Bedeutung beigemessen wird.

Bereits im September 2016 zieht die UFS in grössere Büroräumlichkeiten um. Die Adresse bleibt dieselbe. Gerade mit Blick auf den geplanten Praktikumsplatz für Studierende der ZHAW Soziale Arbeit und zusätzliche Mitarbeitende dürfte es sich hierbei um einen richtigen und wichtigen Schritt handeln. Die Kapazitäten des aktuellen Büros lassen diesbezüglich keinen Spielraum mehr zu. Sie sind vollständig ausgereizt.

Für 2017 wird mit einem Budget von CHF 313'000 und 320 Stellenprozenten – inkl. 100 Stellenprozenten, die von Freiwilligen abgedeckt werden – geplant. Dem stehen bisher zugesicherte Einnahmen von rund CHF 184'000 gegenüber. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um ein Minimalbudget handelt. Würde das freiwillige Engagement in der Höhe einer Vollzeitstelle, das gegenwärtig von einer Juristin, zwei Juristen und einem pensionierten Stellenleiter der Sozialen Dienste der Stadt Zürich erbracht wird, auch entschädigt, beliefe sich der Jahresaufwand auf über CHF 400'000.

Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt über Spenden und Mitgliederbeiträgen. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS Pflanzschulstrasse 56 8004 Zürich

Telefon: 043 540 50 41 info@sozialhilfeberatung.ch www.sozialhilfeberatung.ch

Post- und Spendenkonto 60-73033-5